

bestimmungsrecht in der Führung der Wirtschaft durch staatliche Organe und das Mitbestimmungsrecht in den Betrieben durch den FDGB verwirklicht werden soll.

Das Recht auf soziale Sicherheit, das jedem Mitglied der Gesellschaft gewährleistet sein soll, erfordert die Gestaltung eines Kündigungsrechts, das nach Möglichkeit dem einzelnen die Arbeitsstätte erhält, Rücksicht auf die Länge seiner Betriebszugehörigkeit, die Art seiner Beschäftigung und seinen Familienstand nimmt, und gewährleistet, daß Kündigungen, die unter Verletzung politischer Grundrechte, etwa des der freien Meinungsäußerung oder des ungehinderten Nachrichtenempfangs, ausgesprochen sind, als unwirksam angesehen werden. Das Kündigungsrecht der Sowjetzone hat nicht den Zweck, dem einzelnen nach Möglichkeit die Arbeitsstätte zu erhalten, sondern ist so gestaltet, daß die Arbeitenden in kurzer Zeit ihren Arbeitsplatz verlieren können, damit die Machthaber in der Lage sind, sie nach Belieben an anderer Stelle einzusetzen. Darüber hinaus ist weder bei der Gestaltung des Kündigungsrechts noch in seiner praktischen Handhabung durch Verwaltungen und Rechtsprechung Rücksicht auf die politischen Grundrechte genommen, so daß Kündigungen wegen freier Meinungsäußerung gesetzlich möglich sind und in zahlreichen Fällen ausgesprochen werden.

---